

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1040/2021
Amt/Aktenzeichen 14/14 00 95	Datum 21.06.2021	TOP 4

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 06.07.2021			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	14.07.2021	Ö
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	07.09.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	29.09.2021	Ö

Betreff: Feststellung des Jahresabschlusses 2020 - Entlastung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2020
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 24.06.2021 gez. Karsten Lange Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Mainz, 7. Juli 2021 gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Jahresabschluss 2020 sowie dessen Anlagen festzustellen und die Entlastung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten auszusprechen.

1. Sachverhalt:

Gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss.

Der Jahresabschluss ist die wichtigste Grundlage der demokratischen Kontrolle durch den Stadtrat und für die Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten nach § 114 GemO.

Seit Einführung der Doppik, liegt das Hauptaugenmerk der Haushalts- und Finanzwirtschaft darauf, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu erhalten.

Der Inhalt und der Umfang der Prüfung umfasst u. a. die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung, einschließlich der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und des Handelsgesetzbuches. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist auch darauf zu achten, ob die durch Dienstanweisung der Gemeinde vorgeschriebenen Verfahren wie z. B. Anordnungsbefugnis, Vier-Augen-Prinzip und Zahlungsabwicklung eingehalten wurden. Der genaue Prüfungsumfang des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 113 Abs. 1 und 2 GemO.

2. Lösung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Revisionsamt haben den Jahresabschluss 2020 sowie dessen Anlagen stichprobenweise geprüft und am 14.07.2021 im Rechnungsprüfungsausschuss beraten.

Nach den ausgesprochenen Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 14.07.2021 und 07.09.2021 möge der Stadtrat wie folgt beschließen:

a) Die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Anlagen zum 31.12.2020:

die Bilanz zum 31.12.2020

mit einer Bilanzsumme

i. H. v. 3.117.000.883,53 EUR

und einem Eigenkapital

i. H. v. 943.641.105,35 EUR

die Ergebnisrechnung zum 31.12.2020

mit einem Jahresüberschuss

i. H. v. 39.790.988,26 EUR

die Finanzrechnung zum 31.12.2020

mit einem Finanzüberschuss

i. H. v. 15.715.317,52 EUR

b) Die Entlastung von

Herrn Oberbürgermeister Michael Ebling (Dezernat I)

Herrn Bürgermeister Günter Beck (Dezernat II)

Frau Beigeordnete Manuela Matz (Dezernat III)

Herrn Beigeordneten Dr. Eckart Lensch (Dezernat IV)

Frau Beigeordnete Katrin Eder (Dezernat V)

Frau Beigeordnete Marianne Grosse (Dezernat VI).

Dem Beschlussvorschlag wird zugestimmt.

3. Alternativen:

keine

3. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Prüfungsbericht des Revisionsamtes zum Jahresabschluss 2020 inklusive Jahresabschlussbericht zum Jahresabschluss 2020 und Beteiligungsbericht 2020 des 20 - Amtes für Finanzen, Beteiligungen und Sport.